

HAUPTSATZUNG

der Stadt Trendelburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg am 29. August 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 30.000,00 im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluß auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1)

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Umweltausschuss

(2)

Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder. Die Mitgliederzahl weiterer zu bildender Ausschüsse wird ebenfalls auf 7 festgelegt.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

(1)

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.

(2)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 4

Magistrat

(1)

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.

(2)

Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte beträgt 8.

§ 5

Ortsbeirat

(1)

Für die Stadtteile Trendelburg, Deisel, Gottsbüren, Eberschütz, Sielen, Langenthal, Stammen und Friedrichsfeld Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2)

Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Trendelburg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Trendelburg.

Der Ortsbezirk Deisel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Deisel.

Der Ortsbezirk Gottsbüren umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gottsbüren.

Der Ortsbezirk Eberschütz umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eberschütz.

Der Ortsbezirk Sielen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sielen.

Der Ortsbezirk Langenthal umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Langenthal.

Der Ortsbezirk Stammen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stammen.

Der Ortsbezirk Friedrichsfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Friedrichsfeld.

- (3) Der Ortsbeirat besteht aus jeweils 5 Mitgliedern.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Hess. Allgemeinen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Hess. Allgemeine Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält.

(2)

Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte zusätzlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Marktplatz 1, 34388 Trendelburg öffentlich bekanntgemacht.

(3)

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4)

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 34388 Trendelburg, Marktplatz 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5)

Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(6)

Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1)

Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2)

Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat

= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

- Mitglied des Ortsbeirates

= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3)

Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4)

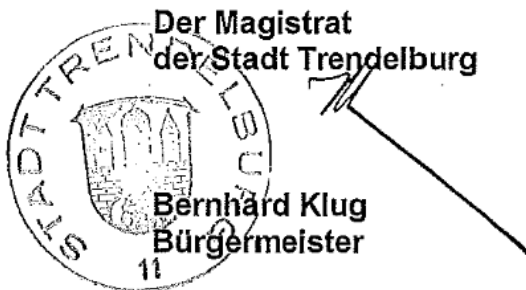
Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 15.12.1989 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Trendelburg, den 30.08.2002



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg am 15. Juli 2004 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1)

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuß.

(2)

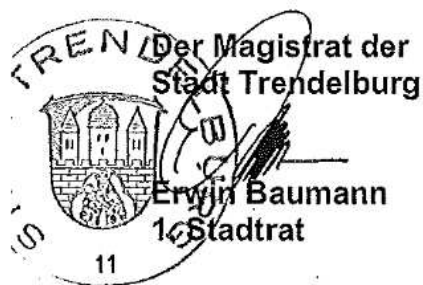
Der Ausschuß hat sieben Mitglieder. Die Mitgliederzahl weiterer zu bildender Ausschüsse wird ebenfalls auf sieben festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg tritt rückwirkend zum 1. April 2004 in Kraft.

Trendelburg, 16. August 2004



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 237) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg am 21. Juli 2005 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg beschlossen:

§ 1

§ 8 wird neu eingefügt.

Aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem wird für die Stadt Trendelburg als Rechnungsstil das System der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) ab dem 1.1.2009 festgelegt.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trendelburg, den 9. September 2005

Der Magistrat der
Stadt Trendelburg



Bernhard Klug
1 Bürgermeister